

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

KD consulting
Christin Düngel
Oberseestraße 52
13053 Berlin

Fachbereich: I
Amt: Wirtschaftsamt
Fachdienst:
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Salabarría
Durchwahl: 03346 850 - 7612
Telefax: 03346 850 - 7609
E-Mail: uwe_salabarría@landkreismol.de
AZ: 61.14.12/268.21

Seelow, 13. August 2021

ATC Schönfließ - Standortsuche - Mobilfunkmast

Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland



Zusammen. Innovativ. Attraktiv.

FÜR DIE METROPOLREGION OST
BERLIN-BRANDENBURG

MARZAHN-HELLERSDORF | AHRENSFELDE | MÄRKISCH-ODERLAND

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten uns um Äußerung von Bedenken, Hinweisen und Anregungen zum o.g. Vorhaben.

Das Büro KD consulting bereitet die Planung eines Mobilfunkmaststandortes in Lebus/ OT Schönfließ vor. Es ist die Errichtung eines 42m hohen Stahlgitterfunkturms auf einer Stellfläche mit ca. 200 m² im o.g. Gebiet geplant.

Als mögliche Standorte gelten die Flurstücke:

- Flurstück 256, der Flur 2 in der Gemarkung Schönfließ
- Flurstück 148, der Flur 2 in der Gemarkung Schönfließ
- Flurstück 219, der Flur 2 in der Gemarkung Schönfließ.

Auftraggeber der Planung sind die Fa. Mugler AG und ATC Germany Holdings GmbH.

Zur Beurteilung des o.g. Vorhabens haben vorgelegen:

- Ihre E-Mail Anfrage vom 07.07.2021
- Übersicht mit Suchkreis 500m, „ATC-Schönfließ L383“, Hinterlegung Luftbild und Eintrag möglicher Standorte
- Übersicht aktuelle Netzversorgung Isochrone, „ATC-Schönfließ L383“
- Übersicht, „ATC-Schönfließ L383“, TOP-Karte mit Eintrag möglicher Standorte.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehmen die Fachämter des Landkreises Märkisch-Oderland, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wie folgt Stellung:

Bauordnungsamt

FD Technische Bauaufsicht:

Für die Stadt Lebus OT Schönfließ liegt eine rechtswirksame Klarstellungssatzung vor.

Die drei Standorte befinden sich nicht im Geltungsbereich dieser Satzung.

Ausgehend von den örtlichen Gegebenheiten werden die genannten drei Standorte dem Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zugeordnet.

Planungsrechtlich gehört die Errichtung eines Mobilfunkmastes zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 (1) Nr. 3 BauGB – Vorhaben, welches „der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen“ dient.

Gemäß Ernst- Zinkahn- Bielenberg-Kommentar zum BauGB Rn 52 zu § 35 verlangt das Bundesverwaltungsgericht zusätzlich zu den in Nr. 3 bezeichneten Merkmalen von Einrichtungen der öffentlichen Versorgung, dass ihnen dienende Vorhaben nur privilegiert sind, wenn sie zu dem vorgesehenen Standort eine der Ortsgebundenheit gewerblicher Betriebe vergleichbare Beziehung haben (BverwG vom 16.06.1994- 4 C 20.93).

Das BverwG geht davon aus, dass der Gesetzgeber die Privilegierung dieser Anlagen nicht als selbstverständlich vorausgesetzt habe, weil sie nicht typischerweise zum Erscheinungsbild des Außenbereichs gehören.

Dies entspreche auch den allgemeinen Zielen des § 35, den Außenbereich weitestgehend zu schonen und vor einer Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen zu schützen, wenn dies nicht zur Verwirklichung zwingend geboten ist.

Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen verschiedener Mobilfunkbetreiber entspricht dem Versorgungsauftrag der Bundesregierung.

Mit Bauantrag ist der Nachweis der Standortgebundenheit vorzulegen.

Darin muss der Antragsteller den zu versorgenden Bereich darstellen und welche Alternativstandorte er geprüft hat.

Eine Erklärung ist vorzulegen, ob der Mast zukünftig auch anderen Mobilfunkbetreibern zur Mitnutzung zur Verfügung gestellt werden kann.

FD Rechtliche Bauaufsicht/Untere Denkmalschutzbehörde (UDB):

Bodendenkmalpflege/Baudenkmalpflege

Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde werden die Standort A und B favorisiert, da diese am weitesten von der Ortslage entfernt sind/ damit vom Kirchturm und nicht in einem Bodendenkmal liegen.

Der Standort C befindet sich im Bodendenkmal Nr. 60481 „Siedlung Urgeschichte“ und die notwendigen Erdarbeiten wären mit einer Zerstörung des Bodendenkmals verbunden.

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

FD Agrarentwicklung:

Die in den Unterlagen bezeichneten drei Standorte werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die betroffenen Flurstücke stehen im Eigentum des Bewirtschafters bzw. wird das Flurstück 219 auf der Grundlage eines Pachtvertrages genutzt.

Der Standort des Mobilfunkmastes sollte daher frühzeitig mit dem betroffenen Landnutzer, der Agrarprodukte Mallnow/Schönfließ eG, abgestimmt werden.

FD Untere Wasserbehörde (UWB):

Gegen alle drei Standortvarianten bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.

FD Untere Naturschutzbehörde (UNB):

Folgende Belange von Natur und Landschaft sind mit dem Vorhaben zu beachten:

Flächenschutz / Biotopschutz

Die Flächen befinden sich straßenangrenzend außerhalb von nationalen Schutzgebieten und außerhalb europäischer Schutzgebiete der Natura 2000 – Gebietskulisse (FFH-Gebiet und/oder SPA-Gebiet).

Besonders geschützte Landschaftselemente oder -bestandteile (z. B. Alleen, Einzel- oder Flächennaturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope) sind auf den Flächen nicht vorhanden.

Eingriffsregelung

Die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Fällung von Gehölzen (falls erforderlich und die Fläche nicht als Wald im Sinne des Waldgesetzes gilt) stellen im Außenbereich nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind nach §§ 15 ff. BNatSchG entsprechend anzuwenden. Unter anderem bedeutet dies:

Vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Eine Begründung der Unvermeidbarkeit des Eingriffes am geplanten Standort fehlt bislang. Der dem Standort zugrundeliegende Suchkreis wurde nicht dargelegt. Mobilfunkanlagen sind zwar standortgebunden, ein entsprechender Nachweis ist jedoch zu erbringen (Prüfung weiterer Alternativen im Suchkreis / Vermeidung der Inanspruchnahme des Außenbereiches).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Der Verursacher eines Eingriffs hat zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang, die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen; insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen (Landschaftspflegerische Begleitplanung).

Es wird die Vorlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes gefordert.

Die entsprechenden Unterlagen sind gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Eingriffsregelung, dem Windkrafterlass des Landes Brandenburg sowie den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg zu erarbeiten.

Artenschutz

Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und/oder Lebensstätten geschützter Tier- und Pflanzenarten können auf den Grundstücken nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang verweise ich daher insbesondere auf die Regelungen des Artenschutzes gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 BNatSchG, Besonderer Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG). Bei der Vornahme von Gehölzfällungen zur Umsetzung von Vorhaben ist nicht auszuschließen, dass auch diese beeinträchtigt/zerstört werden.

Dies kann zu Verstößen gegen die Bestimmungen des § 39 (5) BNatSchG und/oder des § 44 BNatSchG führen. Durch einen Sachverständigen ist das Grundstück und wenn betroffen auch Gehölze zu begehen/prüfen und vorhandene Brut-, Nist- oder Lebensstätten insbesondere der Tierarten Vögel und Fledermäuse zu kartieren (Bestandsaufnahme). Darüber hinaus sind bei Erfordernis erforderliche Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen anzugeben und ihre Durchführbarkeit nachzuweisen. Diese Vorschriften sind auch außerhalb von Schutzgebieten, geschützten Biotopen und geschützten Landschaftselementen/-bestandteilen gültig.

Allgemein

Verbindliche Prüfungen zum Bauvorhaben können über eine Bauvoranfrage erfolgen. Dazu kann die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baugenehmigung Fragen an das Bauordnungsamt zu stellen, genutzt werden. Sollten Sie mit der Bauvoranfrage auch Fragen zum Naturschutzrecht stellen, wird die UNB im entsprechenden Verfahren einbezogen.

Eine abschließende Vorhabenentscheidung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren unter Vorlage und Prüfung der hier benannten vorzulegenden Unterlagen.

FD Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB):

Prinzipiell bestehen seitens der uAWB gegen diese Entwurfsfassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände.

Gemäß § 23 und § 24 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) sind während weiterer Erhebungsarbeiten innerhalb kommender Bearbeitungsphasen auf dem Baugrundstück illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante festgestellte/geförderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Abfallfraktionen der uAWB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.

Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB am folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen.

FD Agrarentwicklung und Bodenschutz, Untere Bodenschutzbehörde (UB):

Aus Sicht der uB bestehen gegen das o.a. Vorhaben bei Berücksichtigung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise keine Einwände.

Forderungen:

1. Das Vorhaben ist nach den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine schädliche Bodenveränderung (Bundes-Bodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG) ausgeschlossen werden kann.
2. Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, der Bausubstanz und/oder dem Grundwasser festgestellt werden, sind diese gemäß § 31 Absatz 1 BbgAbfBodG der unteren Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.

Hinweise

Im Bereich des geplanten Vorhabens liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte und Altablagerungen. Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Bei Feststellung ist v.g. Forderung Nr. 2 zu veranlassen.

Diese Stellungnahme der UB wurde am Stichtag der Erstellung (23.07.2021) mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung stehenden Informationen bzgl. ALKA-TOline/UIG (Altlastverdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung sowie schädliche Bodenveränderung) erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.

Hinweise:

1. Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts obliegt die Planungshoheit den Gemeinden. Eine Betroffenheit von vorbereitenden Bauleitplanungen (Flächennutzungspläne), von verbindlichen Bauleitplanungen (vorhabenbezogene Bebauungspläne, Bebauungspläne) oder städtebaulichen Satzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) durch das o.g. Vorhaben, ist daher zuständigkeitshalber auch über die Ämter/ Gemeinden abzu prüfen.
2. Zur Feststellung, ob durch o.g. Vorhaben eine von Kampfmitteln belastete Fläche tangiert wird, wenden Sie sich bitte an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Salabarria
SB Kreisplanung

Abkürzungen und Fundstellen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I Nr.5)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist